

Vereinssatzung

Streunerpfötchen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	1
§ 3 Mittelverwendungen.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Kassenprüfung.....	5
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Streunerpfötchen*. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. (nach § 52 Absatz (2) 14 der Abgabenordnung). Die Förderung und Leistung von aktiven Tierschutzes wird insbesondere durch folgende Vereinszwecke gewährleistet:
 - Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren aus dem Ausland an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen
 - Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
 - Unterstützung für die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten
 - Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der zu vermittelnden Tiere, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeiten aus Vereinsmitteln, die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendungen

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Patenschaften, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Nimmt ein ordentliches Mitglied länger als 3 Monate ohne wichtigen Grund, wie Krankheit oder Urlaub, nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft geändert. Dieses bedarf keine Mitteilungspflicht des Vorstandes.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für die Aufnahme als Fördermitglied kann der vorgesehene Förderantrag ausgefüllt werden.
- (2) Mit dem Antrag werden Satzung und Geschäftsordnung anerkannt.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - gegen Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt

Das Mitglied hat Gelegenheit sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen zu äußern. Für den Vereinsausschluss eines Mitgliedes ist eine einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder und des Vorstandes notwendig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; dabei zählt jede Stimme jeden ordentlichen Mitglieds gleich
 - an den Vereinsaktivitäten aktiv teilzunehmen
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
 - dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, ordentliche, wie fördernde verpflichten sich bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen so weit als möglich mitzuwirken und den Gemeinschaftsfrieden zu wahren
- (2) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, alle müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung können 2 Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins können nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Rechnungsprüfer/in geprüft werden. Die Prüfung hat dann so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer/in ist bei Durchführung schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer/in dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer/in können jederzeit die Vermögensverhältnisse des Vereins einsehen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post) oder in Textform (per E-Mail oder Fax) mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen folgender Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen.
- (5) Zum Vorstand gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins benötigen eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Make it Pawsible“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Make it Pawsible
makeitpawsible@yahoo.com

Sitz: Peristeri, Athen